

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 19.04.2012	Nr. 16
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
30.03.2012	<u>Landkreis Harburg</u> 4. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule		329
17.04.2012	<u>Gemeinde Asendorf</u> Haushaltssatzung 2012 und 2013		332
17.04.2012	<u>Gemeinde Dohren</u> Haushaltssatzung 2012 und 2013		335
04.04.2012	<u>Gemeinde Seevetal</u> 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrat- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige		338
19.04.2012	<u>Entwässerungsverband Bullenhausen</u> Satzungsänderung zur Beitragserhebung 2012		339
19.04.2012	<u>Harburger Deichverband</u> Satzungsänderung zur Beitragserhebung 2012		340

## **4. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Harburg**

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Harburg vom 25.6.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002, zuletzt geändert am 9.7.2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6**

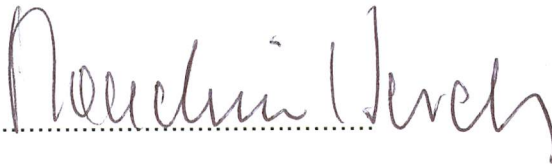
#### **Kündigung/Abmeldefristen/Sondergebühren**

- (1) Wochen-, Wochenendseminare und Bildungsurlaube mit Übernachtung können nach verbindlicher Anmeldung nur bis zum im Programmheft bei der jeweiligen Veranstaltung angegebenen Anmeldeschluss gekündigt werden, ohne dass den Teilnehmenden eine Zahlungsaufforderung zugeht.
- (2) Bei Bildungsurlauben und den o. g. Seminaren ohne Übernachtung ist nach verbindlicher Anmeldung eine Kündigung bis 3 Wochen vor Beginn ohne Zugang einer Zahlungsaufforderung möglich.
- (3) Bei Langzeitlehrgängen ist eine Kündigung bis 3 Wochen vor Beginn kostenfrei möglich.
- (4) Für Vorbereitungskurse von Schulabschlüssen beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.
- (5) Bei den übrigen Veranstaltungen ist eine Kündigung nach verbindlicher Anmeldung nur bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen. Entscheidend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung bei der KVHS.
- (7) Für die Teilnahme an Studienfahrten und –reisen werden gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt.

(8) Sonderfälle von Gebühren, die der Regelung bedürfen, werden in den Sondergebührentatbeständen in der Anlage 2 dieser Satzung geregelt.

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.3.2012

  
.....

Joachim Bordt  
Landrat

## **Anlage 2 der Gebührensatzungsänderung v. 12.3.2012**

### Sondergebührentatbestände

- 1) Bei einem Einstieg in einen laufenden Regelkurs oder Wochenendkurs bis zum Ende der 1. Kurshälfte wird die volle Kursgebühr berechnet. Bei einem Einstieg nach Ablauf der 1. Hälfte werden 50 % der regulären Gebühren berechnet.
- 2) Bei einem Einstieg in einen laufenden Lehrgang oder Zertifikatskurs gelten vorrangig die Vertragsregelungen des jeweiligen Lehrgangs. Soweit dort keine entsprechenden Regelungen vorgesehen sind, werden die anteiligen Gebühren berechnet.
- 3) Wird ein Regelkurs oder Wochenendkurs vorzeitig beendet, werden bei einer Beendigung in der 1. Hälfte des Kurses und bei Erhalt der Mindestteilnehmerzahl bei Vorlage eines ärztlichen Attests 50 % der regulären Gebühr erhoben. Bei einer Beendigung nach Ablauf der 1. Kurshälfte fällt die volle Gebühr an.
- 4) Wird ein laufender Lehrgang oder Zertifikatskurs vorzeitig beendet, gelten die Vertragsregelungen des jeweiligen Lehrgangs bzw. Zertifikatskurses.
- 5) Wenn die Abmeldung vor Kursbeginn, aber nach der Abmeldefrist (§ 6) erfolgt, werden bei Erhalt der Mindestteilnehmerzahl 50 % der regulären Gebühr erhoben. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl fällt die volle Kursgebühr an.
- 6) Bei verbindlichen Anmeldungen ohne Teilnahme am Kurs werden bei Erhalt der Mindestteilnehmerzahl 50 % der regulären Gebühr erhoben. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl fällt die volle Kursgebühr an.

## 1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Asendorf für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

	2012	2013
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.383.600 €	1.330.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.383.600 €	1.330.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den jeweiligen Gesamtbeträgen		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.257.600 €	1.292.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.240.700 €	1.236.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.500 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.500 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
festgesetzt.		
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.280.100 €	1.292.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.442.200 €	1.236.700 €

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf 0 € festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht veranschlagt.

### § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 200.000 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 210.000 € festgesetzt.

### § 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2012	HH Jahr 2013
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	380 v. H.	380 v. H.

### § 6 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird auf 1.000 € je Produkt festgelegt.

Asendorf, den 29.02.2012

Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23.04.2012 bis 11.06.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Asendorf, Schützenstraße 11, 21271 Asendorf

**montags**

**16:30 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Asendorf, den 17.04.2012

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2012</b>	<b>und</b>	<b>2013</b>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	749.100 Euro		764.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	749.100 Euro		764.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>			
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	755.000 Euro		745.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	637.900 Euro		714.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	170.000 Euro		50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.300 Euro		7.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	755.000 Euro		745.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	815.200 Euro		772.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird  
für das Haushaltsjahr 2012 auf 50.000 Euro und  
für das Haushaltsjahr 2013 auf 0 Euro  
festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 und 2013 Liquiditätskredite zur  
rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird  
im Haushaltsjahr 2012 auf 150.000 Euro und  
im Haushaltsjahr 2013 auf 150.000 Euro  
festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und  
2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.	430 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von  
500 Euro im Haushaltsjahr 2012 und  
500 Euro im Haushaltsjahr 2013  
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Dohren, den 28. Februar 2012

  
(Aldag)  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 16.04.2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.006 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 20.04.2012 bis 04.05.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Dohren, Kakenstorfer Weg 4, 21255 Dohren

**in der Gemeindeverwaltung**

**mittwochs  
donnerstags und freitags**

**18:00 Uhr – 20:00 Uhr  
19:00 Uhr – 20:00 Uhr**

öffentlich aus.

Dohren, den 17.04.2012

Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

---

Aufgrund der § 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg vom 05.10.2011 beschlossen:

### Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

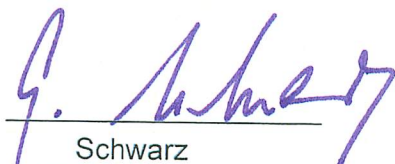
Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Im übrigen findet § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 10 entsprechende Anwendung.

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.11.2011 in Kraft.

Seevetal, den 04. April 2012

  
Schwarz  
(Bürgermeister)



## **Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Bullenhausen**

### **Satzungsänderung zur Beitragshebung 2012**

#### **§ 33 - Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

**Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenermittlungen der Finanz- und Katasterverwaltung aus dem Jahre 2011. Die weiteren Absätze zum § 33 bleiben unverändert.**

### **Satzungsänderung zur Rechtsbehelfsbelehrung - rückwirkend zum 01 .01.2011**

#### **§ 38 - Rechtsbehelfe**

(1) Für die Rechtsbehelfe gegen Bescheide des Verbandes gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die vom Verband erlassenen Bescheide erhalten eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Da es sich bei den Verbandsbeträgen um öffentliche Abgaben handelt (§ 29 Wasserverbandsgesetz), hält ein gegen den Beitragsbescheid eingelegter Rechtsbehelf die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss vom 28.03.2012 hat die Versammlung des Entwässerungsverbandes Bullenhausen die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde Landkreis Harburg hat mit Bescheid vom 16.04.2012 die beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

## **Änderung der Satzung des Harburger Deichverbandes**

### **Satzungsänderung zur Beitragshebung 2012**

#### **§ 34 - Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung der Pflichten eines Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Grundsteuermessbeträge des im Verbandsgebiet gelegenen Grundbesitzes. Grundlage der Berechnung der Beitragslast nach dem Grundsteuermessbetrag ist der Einheitswert.

Liegt der Grundbesitz insgesamt im Verbandsgebiet, so ist der Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes zugrunde zu legen. Liegt der Grundbesitz nur teilweise im Verbandsgebiet, ist der Einheitswertbescheid des Finanzamtes zugrunde zu legen, um eine Teilberechnung aufgrund der tatsächlichen Lage des Grundstücks vorzunehmen zu können.

Maßgeblicher Messbetrag ist der in der Berechnungsgrundlage des Finanzamtes genannte Messbetrag oder der nach dem Einheitswert ermittelte Messbetrag ohne Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigungen.

Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben, die am 01.01. des jeweiligen Jahres dem Verband durch die letzte Festsetzung vom Finanzamt bekannt sind. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkungen unberücksichtigt.

**Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenermittlungen der Finanz- - und Katasterverwaltung aus dem Jahre 2011 . Die weiteren Absätze zum § 34 bleiben unverändert.**

#### **Satzungsänderung zur Rechtsbehelfsbelehrung - rückwirkend zum 01.01.2011 § 39 - Rechtsbehelfe**

(1) Für die Rechtsbehelfe gegen Bescheide des Verbandes gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die vom Verband erlassenen Bescheide erhalten eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Da es sich bei den Verbandsbeträgen um öffentliche Abgaben handelt (§ 29 Wasserverbandsgesetz), hält ein gegen den Beitragsbescheid eingelegter Rechtsbehelf die Zahlungsverpflichtung nicht auf (5 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss vom 22.03.2012 hat die Deputiertenversammlung des Harburger Deichverbandes die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde Landkreis Harburg hat mit Bescheid vom 16.04.2012 die beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.